

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die RecyclingholzV geändert wird

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die 5stufige Abfallhierarchie des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 102/2002 besagt, dass Abfälle in erster Linie zu vermeiden, sonst einer Vorbereitung zur Wiederverwendung und in weiterer Folge einem Recycling zuzuführen sind. Ist dies nicht möglich, sind die Abfälle sonstig (zB energetisch) zu verwerten und als letzte Möglichkeit zu beseitigen. Dieser Hierarchie wird durch die Einführung eines Recyclinggebots für Holzabfälle Rechnung getragen.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 4, § 3 Z 2 und 9 und § 7 Abs. 1 und 2:

Da der Geltungsbereich der RecyclingholzV nicht nur das Recycling in der Holzwerkstoffindustrie umfasst, entfällt in der Formulierung der Ziele in § 1 Z 4 sowie bei den Begriffsbestimmungen die Einschränkung auf den Bereich der Holzwerkstoffindustrie.

Zu § 4 Abs. 1:

In § 4 Abs. 1 wird für Altholz gemäß Anhang 1 ein Recyclinggebot eingeführt. Dieses Recyclinggebot richtet sich an alle Abfallbesitzer von Altholz. Der Abfallhierarchie des AWG 2002 folgend werden die Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Altholz in der Prioritätenfolge „Recycling – sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung) – Beseitigung“ konkretisiert.

Dadurch soll in Verbindung mit der Verpflichtung zur Quellsortierung (siehe § 4 Abs. 2) erreicht werden, dass die insbesondere bei Abfallsammelzentren oder Baustellen gesammelten für ein Recycling geeigneten Holzabfälle tatsächlich einem Recycling zugeführt werden.

Von dieser Hierarchie kann unter bestimmten Umständen abgewichen werden (§ 1 Abs. 2a AWG 2002). Das Vorliegen unverhältnismäßiger Kosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung rechtfertigt das Abweichen von dieser Hierarchie. Rückstände aus der Be- und Verarbeitung von naturbelassenem Holz stellen im Regelfall Nebenprodukte dar, die damit nicht dem Recyclinggebot unterliegen.

Als Nebenprodukt und nicht als Abfall kann gemäß § 2 Z 3a AWG 2002 ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, nur dann gelten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird;
2. der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden;
3. der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und
4. die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (vergleiche § 1 Abs. 3 AWG 2002) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten.

Sind die Voraussetzungen gemäß dieser Definition für Nebenprodukte gegeben, so wird keine Entledigungsabsicht angenommen. Ob ein Gegenstand oder Stoff nun als Nebenprodukt oder als Abfall zu qualifizieren ist, ist eine Einzelfallentscheidung.

Voraussetzungen für die Qualifikation als Nebenprodukt sind die sichere Verwendung, dass diese Verwendung ohne weitere Verarbeitung erfolgen kann, dass die Erzeugung des Nebenprodukts integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses ist sowie, dass die Verwendung zulässig und unbedenklich ist. Bei unbehandelten Sägespänen, Schwarten und Spreißel kann von einer sicheren Verwendung ausgegangen werden, da ein Marktpreis erzielbar ist.

Beispiele für Nebenprodukte bzw. Nicht-Abfälle sind:

- Sägespäne und Holz aus der Be- und Verarbeitung von ausschließlich mechanisch behandeltem Frischholz, die in handelsüblicher Form zB als Einstreu oder Brennmaterial für Öfen in Verkehr gesetzt werden (dies gilt auch für die Produktion von Pellets und Briketts) und
- Rückstände aus der Herstellung von Leimbindern (Hobel- und Sägespäne), die für die Produktion von Pellets gemäß ÖNORM EN ISO 17225-2 verwendet werden.

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass Sägespäne, Schwarten und Spreißel, die in einem Sägewerk anfallen, Nebenprodukte sind.

Der Nachweis für die Einhaltung des Recyclinggebots ist mit Hilfe der Aufzeichnungen, beispielsweise gemäß Abfallbilanzverordnung, zu führen.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Quellensortierung von Altholz ist notwendig, um eine möglichst hohe Qualität für das Recycling zu erreichen. Die Auflistung in § 4 Abs. 2 dient daher als Klarstellung und erleichtert die Umsetzung der Quellensortierung in der Praxis.

Um diese praktikable aber auch zweckmäßige getrennte Erfassung von Altholzfraktionen am Anfallsort zu unterstützen, wurde vom Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband der ÖWAV-Arbeitsbehelf 60 „Leitfaden zur Altholzsortierung“ erarbeitet.

Ist die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so kann eine Nachsortierung in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage durchgeführt werden. Eine Zerkleinerung ist in diesem Fall nicht zulässig, da nur im unzerkleinerten Zustand ein Aussortieren der angeführten Altholzfraktionen möglich ist. Der Nachweis für die Aussortierung ist mit Hilfe der Aufzeichnungen, beispielsweise gemäß Abfallbilanzverordnung, zu führen.

Zu beachten ist, dass § 7 Abs. 2 eine ausnahmslose Trennverpflichtung für gefährliche Abfälle zB mit Teeröl imprägniertes Holz (Bahnschwellen, Pfähle, Masten) von nicht gefährlichen Abfällen enthält.

Zu § 4 Abs. 4 und 5:

In § 4 Abs. 4 und 5 werden jene Altholzfraktionen taxativ aufgelistet, die von der Verpflichtung zum Recycling gemäß § 4 Abs. 1 ausgenommen sind, da diese entweder ungeeignet sind oder eine mangelnde Qualität aufweisen:

- Rinde aus der Be- und Verarbeitung sowie Holzschleifstäube und –schlämme sind auf Grund ihrer physikalischen Eigenschaften im Regelfall nicht für ein Recycling geeignet.
- Altholz, das die für das Recycling notwendige Qualität nicht aufweist, wird vom Recyclinggebot ausgenommen. Für den Nachweis ist ein Vergleich mit den Grenzwerten gemäß Anhang 2 Kapitel 1 – unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur Einhaltung der Grenzwerte – durchzuführen. Die Probenahmeplanung, Probenahme und Durchführung der Untersuchungen können vom Abfallerzeuger, Abfallsammler, Inhaber der Anlage zur Erzeugung von Holzwerkstoffen oder von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden und haben dabei in Anlehnung an die Vorgaben des Anhangs 2 zu erfolgen. Alternativ können auch die Probenahmeplanung, Probenahme und Durchführung der Untersuchungen entsprechend den Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) durchgeführt werden. Die für den Nachweis erforderlichen Analysen können dann auch für die Qualitätssicherung gemäß AVV beim Einsatz von Altholz als Ersatzbrennstoff in Mitverbrennungsanlagen herangezogen werden.
- Die Feinfraktion aus der Aufbereitung von Altholz ist generell für ein Recycling nicht geeignet.
- Sonstige Altholzfraktionen, die aus physikalischen Gründen für ein Recycling nachweislich nicht geeignet sind. Dies sind beispielsweise Laminatfußböden, Fassaden(dämm)platten auf Holzwerkstoffbasis, MDF-Platten (mitteldichte Faserplatten) oder WPC (Wood Plastic Composites) -Terrassendielen. Als Nachweis für die Nicht-Eignung kann beispielsweise der ÖWAV-Arbeitsbehelf 60 „Leitfaden zur Altholzsortierung“ herangezogen werden.

Von der Verpflichtung zum Recycling gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ausgenommen sind auch Altholzfraktionen, für die das Abfallende gemäß AVV deklariert wird.

Zu § 7 Abs. 3:

In § 7 werden jene Altholzfraktionen angeführt, für die ein Recyclingverbot gilt. Neben gefährlichem Altholz (§ 7 Abs. 2) unterliegen daher auch jene Altholzfraktionen, die aufgrund mangelnder Qualität für ein Recycling nicht geeignet sind und gemäß § 4 Abs. 2 am Anfallsort getrennt erfasst werden müssen, diesem Recyclingverbot.

Zu Anhang 2 Kapitel 1.1 und 2.10:

Die derzeit am Markt verfügbaren Altholzfraktionen weisen nicht die für das Recycling notwendige Qualität auf. Dies begründet sich vor allem auf einer mangelhaften getrennten Erfassung am Anfallort. Durch das neue Recyclinggebot gem. § 4 Abs. 1 und eine verbesserte Umsetzung der Quellensortierung gem. § 4 Abs. 2 soll zukünftig die Qualität der am Markt verfügbaren Altholzfraktionen steigen (insbesondere beim Parameter Blei).

Im Auftrag des Fachverbandes der Holzindustrie wird im Rahmen eines von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG geförderten Projektes (Auftragnehmer: Umweltbundesamt GmbH) für die Parameter PAK und Chlor eine detaillierte Quellenanalyse durchgeführt sowie die Eignung als Leitparameter bewertet. Im Laufe des Jahres 2018 werden dem BMNT die Ergebnisse dieses Projektes vom Fachverband der Holzindustrie zur Evaluierung der RecyclingholzV zur Verfügung gestellt. Deshalb wird die Übergangsfrist für die Einhaltung der Grenzwerte von Blei, Chlor und PAK verlängert.

Mit der Summe PAK (EPA) ist die Summe der 16 PAK nach EPA gemeint.